

Wege in die Berufsfelder Kita und Ganztagsgrundschule in Bremen

(letzte Aktualisierung: 18.03.2024)



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Inhaltsverzeichnis

1. Pädagogische Ausbildungsberufe	4
1.1 Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz	5
1.2 Ausbildung zur Kinderpflege	5
1.3 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	6
2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung	9
2.1 Zulassung: Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz	10
2.2 Zulassung: Ausbildung zur Kinderpflege	11
2.3 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	11
2.4 Schulische Voraussetzung: Der mittlere Schulabschluss.....	13
2.5 Studieren ohne Abitur	14
3. Finanzierung.....	14
3.1 Schulgeld	15
3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika	15
3.3 BAföG	18
3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher.....	19
3.5 BAföG-Bezug für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit.....	21
3.6 Bildungskredit	21
3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter.....	22
3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen.....	24
3.9 Ergänzende Sozialleistungen	24
3.10 Weitere Fördermöglichkeiten	25
4. Beratung und Zuständigkeiten.....	25
Bundesweite Beratung	25
Zuständigkeiten im Bundesland Bremen.....	26
5. Schulen und Praxisstellen finden.....	28
5.1 Berufsfachschulen für Sozialpädagogische Assistenz.....	28
5.2 Berufsqualifizierende Berufsfachschule für Kinderpflege	28
5.3 Fachschulen für Sozialpädagogik für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	28
5.4 Hochschulen.....	28
5.5 Empfehlungen zur Praxisstellensuche	29

6. Direkter Berufseinstieg in Kitas und Ganztagsgrundschule.....	30
6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse in Kitas und im Ganztage von Grundschulen.....	30
6.2 im Ausland erworbene Qualifikationen	31
7.Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler	33
8. Hochschulstudium	35

Die folgenden Informationen wurden von der Beratungsstelle „Fachkräfte für Kitas und Ganztagsgrundschulen“ zusammengestellt. Bei den Themen Ausbildung, Finanzierung und Fachkraftstatus gibt es häufig Neuerungen. Die Inhalte werden regelmäßig überprüft und aktualisiert. **Bedeutsame inhaltliche Neuerungen werden farbig markiert.**

Gern können Sie die Information auf Ihrer Webseite in der jeweils aktuellen Fassung verlinken. Nutzen Sie dafür diesen permanenten Link:
fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf

1. Pädagogische Ausbildungsberufe

Die Ausbildung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin – Bachelor Professional in Sozialwesen“ und zum „Staatlich anerkannten Erzieher – Bachelor Professional in Sozialwesen“ ist genau genommen eine Weiterbildung. Wer mit Berufsbildungsreife oder mittlerem Schulabschluss die Schule verlässt, kann in Bremen nicht direkt die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beginnen.

Als berufliche Voraussetzung ist in der Regel eine erste pädagogische Ausbildung erforderlich. In Bremen führt der Weg in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher zumeist über die Ausbildung zur „Staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin“ und zum „Staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten“.

Für bestimmte Berufsgruppen besteht die Möglichkeit zum Direkteinstieg in das Berufsfeld Kita.

Zudem kann für viele Personengruppen ein Direkteinstieg in die pädagogische Arbeit im Grundschulganztags möglich sein, siehe [Kapitel 6](#).

Für Personen mit pädagogischen Praxiserfahrungen in Verbindung mit höheren schulischen Qualifikationen oder - auch fachfremden - Berufsabschlüssen gibt es Möglichkeiten des direkten **Quereinstiegs in die Ausbildung** zur Erzieherin und zum Erzieher, siehe [Kapitel 2](#).

Die im Folgenden aufgeführten Ausbildungsformen können in Bremen über unterschiedliche Formen finanziert werden, z.B. über BAföG, Aufstiegs-BAföG oder Vergütungen.



Hinweis:

Zum Schuljahr 2022/23 wurde das [BAföG reformiert](#). Neben einer Erhöhung der Fördersumme und der Freibeträge wurde die **Altersgrenze angehoben**. Bei Beginn der Ausbildung darf das **45. Lebensjahr** noch nicht vollendet sein.

Auch eine Förderung über die Agentur für Arbeit/ die Jobcenter ist grundsätzlich möglich. Informationen zur Finanzierung der Ausbildungen finden Sie in [Kapitel 3](#).



Hinweis:

Die Beratungsstelle „[Fachkräfte für Kitas und Ganztagsgrundschulen](#)“ berät persönlich auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld – telefonisch und per E-Mail. Kontaktdaten und Beratungszeiten finden Sie in [Kapitel 4](#).

1.1 Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz

Die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten findet an **Berufsfachschulen für Sozialpädagogische Assistenz** statt. Sie dauert zwei Jahre und wird vollzeitschulisch oder berufsbegleitend angeboten. Informationen zu den jeweiligen Zugangsvoraussetzungen finden Sie in [Kapitel 2.1](#).



Hinweis:

Die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz ist in der vollzeitschulischen Form unvergütet, aber über BAföG förderfähig, siehe [Kapitel 3.3](#). Zudem gibt es in Bremen Umschulungen zur Sozialpädagogischen Assistenz, die über einen Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit/ des Jobcenters förderbar sind. Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten finden Sie in [Kapitel 3.7](#).

Sozialpädagogische Assistenzkräfte unterstützen die Arbeit der Fachkräfte in Kitas. Sie arbeiten in Krippen, Kindergarten- und Hortgruppen und anderen sozialpädagogischen Einrichtungen, dürfen aber keine Leitungsaufgaben übernehmen. Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich.

Die Bundesagentur für Arbeit informiert zum [Berufsbild Sozialpädagogische Assistenz](#).

1.2 Ausbildung zur Kinderpflege

Die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger findet an **berufsqualifizierenden Berufsfachschulen für Kinderpflege** statt und dauert an der [Inge-Katz-Schule](#) in Bremen drei Jahre. Im ersten und zweiten Ausbildungsjahr erfolgt die Ausbildung dort in Vollzeitform. Im dritten Jahr erfolgt die fachpraktische Ausbildung in Form eines Anerkennungsjahres in einer sozialpädagogischen Einrichtung. Zielgruppe der Ausbildung sind Personen mit der erweiterten Berufsbildungsreife.



Hinweis:

Die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger ist in der vollzeitschulischen Form über BAföG und ggf. ergänzend durch das Jobcenter förderfähig. Nähere Informationen dazu finden Sie in [Kapitel 3](#).

Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger unterstützen die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in Kitas. Sie arbeiten in Krippen, Kindergarten- und Hortgruppen und anderen sozialpädagogischen Einrichtungen, dürfen aber keine Leitungsaufgaben übernehmen. Der MSA kann mit einem Gesamtnotendurchschnitt von 3.0 und dem Nachweis von 5 Jahren Fremdsprachenunterricht erworben werden. Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich.

Die Bundesagentur für Arbeit informiert zum [Berufsbild Kinderpflege](#).

1.3 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher findet in Bremen an **Fachschulen für Sozialpädagogik** statt. Sie baut auf der Qualifikation Sozialpädagogische Assistenz auf. Informationen zu den Zugangsvoraussetzungen für Personen mit anderen Qualifikationen finden Sie in [Kapitel 2.3](#). Mit Bestehen der Ausbildung wird neben der staatlichen Anerkennung der „Bachelor Professional in Sozialwesen“ verliehen.



Hinweis:

Der **Bachelor Professional in Sozialwesen** verdeutlicht die Gleichwertigkeit der höheren beruflichen Abschlüsse mit einem Studienabschluss. Er berechtigt jedoch nicht zum Einstieg in ein Masterstudium. Wie bisher können Anteile der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher für ein pädagogisches Studium angerechnet werden. Auch ohne Abitur ist für Erzieherinnen und Erzieher ein Studium möglich.

Erzieherinnen und Erzieher dürfen in Kitas Leitungsaufgaben übernehmen. Sie betreuen und fördern Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Ausbildung bereitet auf die Arbeit mit diesen Altersgruppen vor. Sie wird in Bremen in vier unterschiedlichen Formen angeboten.

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beginnt in Bremen meist im August. Es können jedoch auch im Frühjahr Ausbildungsgänge starten. An der Fachschule für Sozialpädagogik des Instituts für Berufs- und Sozialpädagogik (ibs) gGmbH beginnt eine [3,5 jährige teilzeitschulische Ausbildung](#) immer im April.

Die Agentur für Arbeit informiert zum [Berufsbild Erzieherin und Erzieher](#).



Hinweis:

Das Programm „Qualifizierung on the job“ wurde in 2022 für Menschen entwickelt, die bereits seit mindestens einem Jahr in ihrem Beruf (z.B. Sozialassistenten, Sozialpädagogische Assistenten und Kinderpfleger:in) in einer Bremer Einrichtung tätig sind. Ihnen wird im Rahmen dieser Maßnahme ermöglicht, sich bei vollem Lohnausgleich und gleichzeitiger Übernahme der Schulkosten berufsbegleitend den Fachkraftstatus einer Erzieherin und eines Erziehers in Bremen zu erreichen. Die Auswahl der Teilnehmenden erfolgt über die jeweilige Einrichtung, in der die Person beschäftigt ist. Die Qualifizierung erfolgt am [Paritätischen Bildungswerk Bremen](#). Dies ist keine Ausbildung. Die Qualifizierung endet mit einem Zertifikat, sie führt nicht zu einem Berufsabschluss. Eine Einsatzmöglichkeit in anderen Bundesländern als Bremen als Fachkraft kann damit nicht gewährleistet werden.

1.3.1 Vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die vollzeitschulische Ausbildung wird seit 2021 auch integrierte Regelausbildung (InRA) genannt. Sie gliedert sich wie folgt:

- 2 Jahre fachtheoretische Ausbildung in der Fachschule (unvergütet)
- 1 Jahr vergütetes und begleitetes Berufspraktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung (unter speziellen Umständen kann das Berufspraktikum verkürzt oder erlassen werden, siehe [Kapitel 2.3](#))

Wenn die Förderbedingungen individuell erfüllt sind, können die ersten beiden Jahre dieser Ausbildungsvariante ggf. über BAföG, Aufstiegs-BAföG (AFBG) oder über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert werden, siehe [Kapitel 3](#).

1.3.2 Teilzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die teilzeitschulische Ausbildung dauert 3,5 oder 4 Jahre. Aufgrund des geringeren Stundenumfangs eignet sich diese Ausbildungsform beispielsweise für Personen, die eigene Kinder betreuen, Angehörige pflegen oder noch in ihrem alten Beruf weiterarbeiten.

An der Fachschule für Sozialpädagogik des Instituts für Berufs- und Sozialpädagogik (ibs) gGmbH. wird eine **3,5-jährige teilzeitschulische Ausbildung** angeboten. Die dortige Ausbildung startet immer im April eines Jahres und gliedert sich wie folgt:

- 2,5 Jahre Fachschule, mit 30 Wochenstunden Unterricht von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.45 – 14.00 Uhr (unvergütet). Zur Finanzierung dieser Ausbildungsphase siehe Kapitel [3.2.2.5](#)
- 1 Jahr vergütetes und begleitetes Berufspraktikum/Anerkennungsjahr in einer sozialpädagogischen Einrichtung. Je nach individuellem Hintergrund können vorhandene Praxiszeiten auf die Dauer des Berufspraktikums angerechnet werden, siehe [Kapitel 2.3](#).

Jeweils **vierjährige** Teilzeitausbildungen zur Erzieherin und zum Erzieher werden am [Schulzentrum Blumenthal](#), an der [Inge-Katz-Schule](#) und dem [Schulzentrum Geschwister Scholl](#) angeboten.

Wenn die Förderbedingungen individuell erfüllt sind, kann der fachschulische Teil dieser Ausbildungsform ggf. über BAföG, Aufstiegs-BAföG (AFBG) oder über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert werden. Alleinerziehende können einen Kinderbetreuungszuschlag über das Aufstiegs-BAföG beantragen. Zur Finanzierung informiert [Kapitel 3](#).



Hinweis:

In Bremen erfüllt auch die Teilzeitausbildung am Schulzentrum Blumenthal die Voraussetzungen für eine Förderung des Lebensunterhaltes durch das AFBG, siehe die Website mach-dein-ding-bremen.de.

1.3.3 Vergütete Ausbildungsformen zur Erzieherin und zum Erzieher

In Bremen gibt es zwei unterschiedliche Ausbildungsformen, die eine fachschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Verbindung mit einer vergüteten Tätigkeit ermöglichen:

- die berufsbegleitende Ausbildung
- die Praxisintegrierte Ausbildung (PiA)

Informationen zu den Zugangsvoraussetzungen finden Sie in [Kapitel 2](#).



Hinweis:

Auch vergütete Ausbildungsformen können in Bremen über Aufstiegs-BAföG oder die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter förderfähig sein (siehe [Kapitel 3](#)).

1.3.3.1 Berufsbegleitende Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die berufsbegleitende Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher dauert drei Jahre. Diese Ausbildung gliedert sich wie folgt:

- 2 Jahre kombiniert: 2 Tage Fachschule/ 3 Tage Praxis
- 1 Jahr Berufspraktikum/ Anerkennungsjahr (Je nach individuellem Hintergrund können bereits absolvierte Praxiszeiten auf die Dauer des Berufspraktikums angerechnet werden, siehe [Kapitel 2.3](#))

Die Teilnehmenden müssen mit mindestens 18 Wochenstunden in einer sozialpädagogischen Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe angestellt sein. Die praktische Tätigkeit in Teilzeit und der Fachschulbesuch in Teilzeit ergeben zusammen eine Vollzeitauslastung.

Informationen zu diesem Ausbildungsformat finden Sie über das [Paritätische Bildungswerk](#) oder auch durch die [ibs gGmbH](#).



Hinweis:

Eine berufsbegleitende Ausbildung für Personen mit einem Abschluss im Bereich Sozialassistent, Sozialpädagogische Assistenz oder Kinderpflege bietet der [kommunale Träger KiTa Bremen](#). Dieses dreijährige Ausbildungsformat ist anders organisiert. Die Auszubildenden werden in Vollzeit tariflich vergütet.

1.3.3.2 Modellprojekt: Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) dauert drei Jahre. In dieser Ausbildungsform sind Theorie und Praxis verzahnt. Die Auszubildenden arbeiten in einer Kindertagesstätte und besuchen parallel dazu die Fachschule.

Die Teilnehmenden schließen mit einer Kindertagesstätte einen Ausbildungsvertrag ab. Sie erhalten von Beginn der Ausbildung an eine sozialversicherungspflichtige Ausbildungsvergütung.

Das landeseigene Modellprojekt „Praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher“ (PiA) wird von der **Senatorin für Kinder und Bildung** in Kooperation mit der Fachschule für Sozialpädagogik des [Instituts für Berufs- und Sozialpädagogik](#) (ibs) e.V. durchgeführt.

2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung

Die Ausbildungen zur Erzieherin und zum Erzieher beginnen in Bremen meist ab August des jeweiligen Jahres. Es können jedoch auch im Frühjahr Ausbildungsgänge starten. An der Fachschule für Sozialpädagogik des Instituts für Berufs- und Sozialpädagogik (ibs) gGmbH . startet eine 3,5-jährige [teilzeitschulische Ausbildung](#) immer im April.

Um zu erfahren, welche Zugangsvoraussetzungen in Bremen gelten und welche Bewerbungsfristen es gibt, fragen Sie am besten direkt bei den Berufsfachschulen und Fachschulen nach. **Die Schulen sind dazu beauftragt, Interessierte zu beraten.** Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen und nehmen Sie Kontakt auf. Denn auch innerhalb eines Bundeslandes können sich die Angebote voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten oder auch den Zulassungsvoraussetzungen. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an.

Wenn bei den zuständigen Schulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zu den jeweils zuständigen Behörden, siehe [Kapitel 4](#).



Hinweis:

Informationen zur Finanzierung des Lebensunterhalts während der Ausbildungen und während praktischer Erfahrungen vor einer Ausbildung finden Sie in [Kapitel 3](#).

Zulassung in anderen Bundesländern

Die Rahmenbedingungen der Ausbildung unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Dies kann auch die Zulassung und die Vergütung betreffen. Daher kann es sich lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren, wenn man grenznah wohnt oder zu einem Umzug bereit ist. Man sollte sich dann immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss.

Informationsübersichten aller Bundesländer finden Sie [hier](#).



Hinweis:

Seit 01.03.2020 gilt das [Masernschutzgesetz](#). Vor einem Praktikum oder einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist der Nachweis über mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern vorzulegen. Dies gilt für Personen, die nach 1970 geboren sind.

2.1 Zulassung: Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz

Die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten findet an **Berufsfachschulen für Sozialpädagogische Assistenz** statt. Sie dauert in der vollzeitschulischen und in der berufsbegleitenden Form zwei Jahre.

Die rechtliche Grundlage für die Zulassung zur Ausbildung finden Sie in § 7 der [Verordnung über die Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz](#).

Voraussetzung für Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache, die über keinen deutschen Schulabschluss verfügen, sind ausreichende Sprachkenntnisse.

Diese werden durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Zulassungsverfahren nach § 8 der [Verordnung über die Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz](#) erbracht.

2.1.1 Zulassung: Vollzeitschulische Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz

Als Zugangsvoraussetzungen werden gefordert:

- der mittlere Schulabschluss mit mindestens Note 3 im Fach Deutsch. Wird der mittlere Schulabschluss an einer Schule mit Fachleistungsdifferenzierung im Fach Deutsch erworben, so gilt für das erweiterte Anforderungsniveau mindestens die Note 4 und für das grundlegende Anforderungsniveau mindestens die Note 3. In besonderen Fällen kann die Senatorin für Kinder und Bildung eine Bewerberin oder einen Bewerber unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Schule abweichend dieser Zulassungsvoraussetzung zulassen
- Nachweis der gesundheitlichen Eignung zur Ausübung des Berufes durch eine ärztliche Bescheinigung
- und die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses.

2.1.2 Zulassung: Berufsbegleitende Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz

Diese Ausbildungsform zur Sozialpädagogischen Assistenz kann in Form einer

- Umschulung (für Kundinnen und Kunden des Jobcenters/ der Agentur für Arbeit)
- oder berufsbegleitenden Ausbildung (für Mitarbeitende in sozialpädagogischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe) absolviert werden.

Von der anbietenden [Berufsfachschule des Paritätischen Bildungswerks](#) werden folgende Zugangsvoraussetzungen genannt:

- der mittlere Schulabschluss
- **oder** ein Hauptschulabschluss in Verbindung mit einer abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung
- der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau B2 (mündlich und schriftlich)
- eine gesundheitliche Eignungsfeststellung

In begründeten Fällen kann die Senatorin für Kinder und Bildung eine Bewerberin oder einen Bewerber unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Schule abweichend von den genannten Zulassungsvoraussetzungen zulassen, siehe [§ 7 \(3\) VO BFS](#).

2.2 Zulassung: Ausbildung zur Kinderpflege

Die Zulassungsvoraussetzungen der [Inge-Katz-Schule](#) für diese Ausbildung sind:

- Erweiterte Berufsbildungsreife (ErwBBR) oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes
- Im Fach Deutsch mindestens die Note 3 und Note 4 in den Fächern Mathematik und Fremdsprache
- Voraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber, die über keinen deutschen Schulabschluss verfügen: Nachweis über Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1

2.3 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Der Antrag auf Zulassung zur Ausbildung ist regulär bei der Schule bis zum 1. März eines jeden Jahres einzureichen. Von dieser Frist können jedoch einzelne Ausbildungsmodelle ausgenommen sein. Über die Zulassung entscheidet die Schule. Wenn erforderliche Nachweise noch nicht vorliegen, kann die Zulassung unter der Bedingung ausgesprochen werden, dass diese Nachweise spätestens bis sieben Tage nach Beginn der Sommerferien vorgelegt werden, siehe [§ 8 der Verordnung über die Fachschule für Sozialpädagogik](#).

Für die Aufnahme einer Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher gilt in Bremen keine Altersbeschränkung.

Die regulären Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Bremen:

- mittlerer Schulabschluss
- **und** eine einschlägige berufliche Vorbildung (eine einschlägige mindestens zweijährige Berufsausbildung, z.B. die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz)
 - **oder** einschlägige Berufstätigkeit von 3 Jahren (mit „einschlägig“ ist hier eine Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gemeint; Freiwilligendienste im sozialpädagogischen Einsatzfeld können angerechnet werden)
 - **oder** Hochschulreife in einem Bildungsgang mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik
 - **oder** Hochschulzugangsberechtigung und einschlägige praktische Erfahrungen im Umfang von mindestens 900 Stunden (z.B. durch einen Freiwilligendienst)
 - **oder** abgeschlossene mindestens zweijährige Ausbildung und einschlägige praktische Erfahrungen im Umfang von mindestens 900 Stunden (z.B. durch einen Freiwilligendienst)
- **und** der Nachweis der gesundheitlichen Eignung
- **und** ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann unter bestimmten Umständen auch zugelassen werden, wenn sie die oben genannten Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt. Die aufnehmende Schule muss dazu eine Stellungnahme schreiben und Gründe, die in der Person der Schülerin oder des Schülers liegen, nennen. Dann entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung.

Die Aufnahmevoraussetzungen an Fachschulen für Sozialpädagogik in Bremen sind in den **§§ 6 bis 8** der [Fachschulverordnung](#) nachzulesen.



Hinweis:

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Erzieherin und zum Erzieher können in Bremen je nach Fachschule oder Ausbildungsmodell voneinander abweichen. Die konkreten Unterschiede können Sie den Websites der Fachschulen oder den Informationen zum Quereinstieg vom [Bildungsportal Bremen](#) entnehmen.

Zusätzliche Regelungen für Bewerberinnen und Bewerber **nicht deutscher Herkunftssprache** werden in der Fachschulverordnung **in § 6a** und **§ 7** aufgeführt. In einer mündlichen und schriftlichen Sprachfeststellungsprüfung müssen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden, die mindestens dem **Niveau B2** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Um die hohen sprachlichen Anforderungen der Fachschule zu bewältigen, ist es grundsätzlich zu Beginn der Ausbildung hilfreich, über ein Sprachniveau zu verfügen, das dem Zertifikat C1 entspricht. Das Goethe-Institut bietet einen kostenlosen und unverbindlichen [Online-Selbsttest](#).

Verkürzung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Eine Verkürzung der Ausbildung ist über die Anrechnung von Praxiserfahrungen auf das Berufspraktikum möglich. Das Berufspraktikum dauert regulär 12 Monate. Angerechnet werden entsprechend **§ 8** der bremischen [Anerkennungsverordnung](#):

bis zu **6 Monate** bei einschlägigen Tätigkeiten, die

- während der Teilzeitausbildung oder der berufsbegleitenden Ausbildung und mindestens 12 Monate ohne Unterbrechung und Umfang von 1600 Stunden geleistet wurden
- vor der Ausbildung aber nach Abschluss einer pädagogischen Erstausbildung wie z.B. Kinderpflege geleistet wurden, wenn die Tätigkeit mindestens 6 Monate mit mindestens 20 Wochenstunden ausgeführt wurde und nicht länger als 6 Jahre zurückliegt.
Ein Anerkennungsjahr einer Kinderpflegerin oder eines Kinderpflegers kann als sozialpädagogische Tätigkeit angerechnet werden, wenn mindestens mit „gut“ bewertete Leistungen im Lernfeld „Sozialpädagogische Bildungsprozesse gestalten“ vorliegen; das Anerkennungsjahr, für das die Anrechnung beantragt wird, sollte bei Antragstellung nicht länger als sechs Jahre zurückliegen; eine Anrechnung bis zu sechs Monaten ist möglich;

bis zu **12 Monate** bei einschlägigen Tätigkeiten, die

- nach der Ablegung der staatlichen Prüfung für Erzieherinnen oder geleistet wurden. 6 Monate der anrechenbaren Tätigkeit müssen ohne Unterbrechung mindestens in Form einer Halbtagsbeschäftigung im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden abgeleistet worden sein.

2.3.1 Zulassung: Berufsbegleitende Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Zusätzlich zu den in Kapitel [2.3](#) genannten Zugangsvoraussetzungen ist für die berufsbegleitende Ausbildung eine Praxisstelle in einer sozialpädagogischen Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich. **Bewerbungsschluss** ist der 1. März.

Sollten einzelne Voraussetzungen fehlen, ist bei besonderer Eignung im Einzelfall eine Sonderzulassung möglich.

Für Fragen zur Anerkennung individueller pädagogischer Erfahrungen empfehlen wir eine direkte Kontaktaufnahme zum [Paritätischen Bildungswerk](#). Pädagogische Erfahrungen können ggf. auf die Dauer des Berufspraktikums [angerechnet](#) werden, siehe [Kapitel 2.3](#).

Eine Förderung durch die Agentur für Arbeit /das Jobcenter über einen Bildungsgutschein oder einen Zuschuss über das Qualifizierungschancengesetz ist grundsätzlich möglich, siehe [Kapitel 3.7](#). Ebenfalls kann eine Förderung über das Aufstiegs-Bafög (AFBG) in Frage kommen, siehe [Kapitel 3.4](#).

2.3.2 Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) zur Erzieherin und zum Erzieher

Zusätzlich zu den in [Kapitel 2.3](#) genannten Zugangsvoraussetzungen ist für die Praxisintegrierte Ausbildung eine Praxisstelle in einer sozialpädagogischen Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich.

Das Institut für Berufs- und Sozialpädagogik (ibs) veranstaltet einen jährlichen Bewerbungstag und informiert über [Aufnahmevoraussetzungen](#) zur PiA.

Die Pia-Hotline ist unter 0421 491567-13 von Mo-Do. 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr erreichbar.

Das **Bewerbungsverfahren** für die PiA beginnt ab 15. März.

2.4 Schulische Voraussetzung: Der mittlere Schulabschluss

Der mittlere Schulabschluss (MSA) ist schulische Voraussetzung für die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz und die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. In Bremen heißt er **Realschulabschluss**, in anderen Bundesländern kann der MSA andere Bezeichnungen haben (mittlere Reife, Sekundarabschluss I, Fachoberschulreife, Qualifizierter Sekundarabschluss I etc.). Auch mittlere Schulabschlüsse aus anderen Bundesländern sind anerkannt.

Über die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse entscheidet die Zeugnisanerkennungsstelle der Senatorin für Kinder und Bildung. Auf Antrag wird in jedem Einzelfall die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit einem deutschen Schulabschluss geprüft.

Hier finden Sie Ansprechpersonen und weiterführende Informationen zur [Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse](#).

Mittleren Schulabschluss nachholen

In Bremen ist es möglich, den MSA auf dem Zweiten Bildungsweg [nachzuholen](#). In Bremerhaven ist das an der [Abendrealschule](#) möglich.

Nichtschülerinnen und Nichtschüler sowie Schülerinnen und Schüler nicht anerkannter Ersatzschulen im Lande Bremen können durch Ablegen einer externen Prüfung den mittleren Schulabschluss erwerben. Für die einzelnen Prüfungen liegen jeweils Prüfungsordnungen vor.

Zuständige Stelle für die Durchführung der **Externenprüfungen** ist in der Stadtgemeinde Bremen die [Erwachsenenschule](#), in Bremerhaven die [Abendschule](#). Diese Stellen geben auch Auskunft über die Anmeldetermine und nehmen die Anmeldungen zur Prüfung entgegen.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung gibt es Kurse. Eine Förderung der Kursgebühren über BAföG ist grundsätzlich möglich, siehe [Kapitel 3.3](#).

Diese Kurse können in Vollzeit, als Abendschule oder als Fernkurse angeboten werden. Bei der Wahl der Organisationsform sollte man abwägen: Manchmal scheint ein zeitlich flexibler Fernkurs am besten umsetzbar. Doch sind Fernkurse nicht für jeden „Lerntyp“ gut geeignet. Manchen hilft es, wenn sie feste Unterrichtszeiten in Klassenform haben. Mit Mitschülerinnen und Mitschülern können dann beispielsweise Lerngruppen gebildet werden.

Die Bundesagentur für Arbeit berät zum [zweiten Bildungsweg](#) und bietet eine Webseite zur [Suche nach Bildungsangeboten](#).

Hinweise zur Nutzung:

- im Feld *Schulabschluss* setzen Sie ein Häkchen bei Mittlerer Bildungsabschluss
- im Feld *Region/Land* klicken Sie auf das Bundesland, in dem Sie suchen

2.5 Studieren ohne Abitur

Informationen über den sogenannten „Dritten Bildungsweg“ (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) finden Sie für jedes Bundesland [hier](#).

3. Finanzierung

In diesem Kapitel erhalten Sie Informationen zu **Schulgeld** und den unterschiedlichen Finanzierungsmöglichkeiten des **Lebensunterhalts** vor und während einer Ausbildung oder ihrer einzelnen Abschnitte.



Hinweis:

Seit September 2021 werden allen Fachschülerinnen und Fachschülern in der Weiterbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Bremen zwei jährliche Pauschalleistungen gewährt. Auf Antrag können eine Mobilitätspauschale in 600 € und eine Digitalisierungspauschale in Höhe von 900€ pro Jahr beantragt werden. Eine Übersicht über Pauschalleistungen der Freien Hansestadt Bremen finden sich in dieser [FAQ Liste](#). Seit dem Schuljahr 2023/24 sind auch Fachschülerinnen und Fachschüler der öffentlichen Fachschulen in der Ausbildung zur Kinderpflege, zur sozialpädagogischen Assistenz und zur Heilerziehungspflege antragsberechtigt.

Zudem kann Personen, die die Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2027 bestanden haben, eine [Aufstiegsfortbildungsprämie](#) in Höhe von 4.000 € gewährt werden.



Hinweis:

[Finanzielle Leistungen für Familien](#) stellt das Bundesfamilienministerium vor. Mit dem [Infotool Familie](#) können Sie ermitteln, auf welche Leistungen Sie voraussichtlich einen Anspruch haben.

3.1 Schulgeld

An staatlichen Berufsfachschulen und Fachschulen in Bremen wird kein Schulgeld erhoben. Kosten können für Fachbücher und Unterrichtsmaterial entstehen. Schulen in privater Trägerschaft können in Bremen - in unterschiedlicher Höhe - Schulgeld verlangen.

Schulgeld für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher kann über Aufstiegs-BAföG (AFBG) gefördert werden, wenn die Förderbedingungen erfüllt sind, siehe [Kapitel 3.4](#). Schulgeldzahlungen können [steuerlich geltend gemacht](#) werden, siehe auch amtliches [Einkommensteuerhandbuch](#).

3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika

In diesem Abschnitt werden Möglichkeiten zur Finanzierung des Lebensunterhalts **vor und während einer Ausbildung** vorgestellt.

3.2.1 Finanzierung von Vorpraktika

Um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Bremen zu erfüllen, müssen Praxiserfahrungen nachgewiesen werden. Zudem kann ein Praktikum die eigene Entscheidung für den Beruf absichern. Wenn Sie ein Vorpraktikum in einer Einrichtung machen wollen, die keine Kindertageseinrichtung ist, können Sie bei der Fachschule Sozialpädagogik nachfragen, ob dort die Tätigkeit anerkannt wird.

Uns sind folgende Möglichkeiten zur Finanzierung des Lebensunterhalts während praktischer Tätigkeiten in der frühen Bildung vor Ausbildungsbeginn bekannt:

- das Projekt [Perspektive Arbeit für Frauen](#) kann die geforderten 900 Stunden praktische Vorerfahrung in Teilzeit oder Vollzeit fördern.
- ALG-I-Berechtigten können bis zu 6-wöchige Praktika als [Maßnahme bei einem Arbeitgeber](#) bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- Bürgergeld-Berechtigten können Praktika bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- Freiwilligendienste (paralleler Bürgergeld-Bezug ist möglich und 250 Euro des „Taschengelds“ bleiben anrechnungsfrei):
 - Freiwilligendienste nur [für unter 27-Jährige](#)
 - Freiwilligendienste auch [für über 27-Jährige](#)
- für Personen, die in einem Haushalt leben, in dem es Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss und/oder Kinderzuschlag, siehe [Kapitel 3.9](#)
- für Eltern, die in einem Haushalt mit Kindern leben und in dem es ein Einkommen gibt: Kinderzuschlag, siehe [Kapitel 3.9](#)
- bei gesundheitlich begründetem Berufswechsel: Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherung oder Berufsgenossenschaft, siehe [Kapitel 3.8](#)

3.2.2 Vergütung in Kindertageseinrichtungen während Ausbildung und Studium

Personen in Ausbildung oder Studium sollen vergütet werden. Eine (anteilige) Anrechnung auf den Personalschlüssel von Kindertageseinrichtungen ist in den [Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder](#) in Bremen nicht vorgesehen. Im Rahmen von PiA und der berufsbegleitenden Ausbildung ist eine Förderung durch die Senatorin für Bildung möglich.

3.2.2.1 Finanzierung der vollzeitschulischen Ausbildung und Vergütung im Berufspraktikum in Kitas

Die ersten beiden Ausbildungsjahre der vollzeitschulischen Ausbildung können über das Aufstiegs-BAföG gefördert werden, siehe [Kapitel 3.4](#).

Das einjährige Berufspraktikum im letzten Jahr der berufsbegleitenden und vollzeitschulischen Ausbildung soll nach dem [Tarifvertrag für Praktikantinnen und Praktikanten](#) (TVöD-SuE Praktikanten) vergütet werden. Nicht alle Kitaträger sind an diesen Tarifvertrag gebunden.

Seit dem Ausbildungsjahr 2023/24 besteht für staatlich geprüfte Erzieher:innen neben dem Berufspraktikum die Option, über ein Berufseinstiegsjahr (BEJ) die Voraussetzungen für die Zulassung zum Kolloquium der staatlichen Anerkennung zu erwerben. Anders als Berufspraktikant:innen können die Personen im BEJ von der aufnehmenden Einrichtung als Zweitkraft mit entsprechender Vergütung (maximal TVöD SuE 4) eingestellt und bedarfsdeckend

eingesetzt werden. Es erfolgt eine Anrechnung auf den Personalschlüssel zu 80%. Analog zu den Personen im Berufspraktikum werden diese Personen während des Berufseinstiegsjahres von einer erfahrenen Fachkraft angeleitet und zu 20% der regulären Arbeitszeit freigestellt, um an den auf das Kolloquium vorbereitenden Begleitveranstaltungen teilzunehmen. Es steht den staatlich geprüften Erzieher:innen sowie den Einrichtungen frei, welche Option sie anbieten bzw. in Anspruch nehmen.

3.2.2.2 Vergütung in Kitas während der berufsbegleitenden Ausbildung

Fachschülerinnen und Fachschüler, die in Bremen an der berufsbegleitenden Ausbildung des Paritätischen Bildungswerks teilnehmen, sind in einer sozialpädagogischen Einrichtung angestellt und werden über den Anstellungsträger vergütet. Über die Höhe der Vergütung liegen uns keine Informationen vor.



Hinweis:

Über das Projekt [Perspektive Arbeit für Frauen](#) soll zukünftig die berufsbegleitende Ausbildung gefördert werden können.

3.2.2.3 Vergütung in Kitas während der Praxisintegrierten Ausbildung (PiA)

Die Vergütung und die Schulkosten der Teilnehmenden an PiA werden von der Senatorin für Kinder und Bildung übernommen.

Die PiA wurde in den Geltungsbereich des [TVAöD - Besonderer Teil Pflege](#) aufgenommen. Ausbildungsentgelt, Urlaub, Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung sind darin geregelt. Das Gehalt in der PiA ist sozialversicherungspflichtig.

Wir raten dazu, vor Vertragsabschluss mit dem zukünftigen Arbeitgeber Fragen zum Ausbildungsentgelt in den drei Ausbildungsjahren und Ansprüchen auf Urlaub, Jahressonderzahlung, Vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung abzuklären.

Bei Fragen zur Finanzierung der PiA erkundigen Sie sich bitte bei der beteiligten Fachschule für Sozialpädagogik, dem [Institut für Berufs- und Sozialpädagogik](#).

3.2.2.4 Vergütung in Kitas während der teilzeitschulischen Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die schulische Phase der teilzeitschulischen Ausbildung ist in der Regel unvergütet. An einzelnen Fachschulen ist dieses Ausbildungsformat so organisiert, dass aufgrund der nachgewiesenen Unterrichtszeiten von 25 Wochenstunden eine Förderung über das Aufstiegs-BAföG möglich ist, siehe dazu [Kapitel 3.4](#). Das anschließende Berufspraktikum soll nach dem [Tarifvertrag für Praktikantinnen und Praktikanten](#) (TVöD-SuE Praktikanten) vergütet werden. Nicht alle Kitaträger sind an diesen Tarifvertrag gebunden.



Hinweis:

In Bremen erfüllt auch die Teilzeitausbildung am Schulzentrum Blumenthal die Voraussetzungen für eine Förderung des Lebensunterhaltes durch das AFBG, siehe die Website mach-dein-ding-bremen.de.

3.2.2.5 Vergütung in Kitas während eines pädagogischen Studiums

Zur Möglichkeit einer vergüteten Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen während eines pädagogischen Studiums liegen uns keine Informationen vor.

3.2.3 Vergütung im Ganztage an Grundschulen während Ausbildung und Studium

Zur Möglichkeit einer vergüteten Tätigkeit im schulischen Ganztage während einer einschlägigen Ausbildung oder eines pädagogischen Studiums liegen uns keine Informationen vor.

3.3 BAföG



Hinweis:

Zum Schuljahr 2022/23 wurde das [BAföG reformiert](#). Neben einer Erhöhung der Fördersumme und der Freibeträge wurde die Altersgrenze angehoben. Bei Beginn der Ausbildung darf das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet sein.

Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Regelungen gewährt werden

- für Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig)
- für Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Hier finden Sie [Ihr zuständiges BAföG-Amt](#) sowie [das BAföG-Gesetz im Wortlaut](#).

Zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung finden Sie hier [mehr Informationen](#).

3.3.1 BAföG für Schülerinnen und Schüler

Finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler kann über BAföG gewährt werden:

- während des Erreichens eines weiterführenden Schulabschlusses (an allgemeinbildenden Schulen frühestens ab Klasse 10)
- während pädagogischer Ausbildungen (z.B. Kinderpflege, Sozialassistentz oder Erzieherin und Erzieher)

Für die Förderung müssen die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Grundsätzlich kann gefördert werden, wenn bei Beginn der Ausbildung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z.B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren, siehe **§ 10 BAföG**.

Schülerinnen und Schüler, die sich für einen Beruf qualifizieren (z.B. Kinderpflege oder Sozialassistentz) können auch dann BAföG erhalten, wenn sie noch zu Hause wohnen. Gleiches gilt beim Besuch von Fach- und Fachoberschulklassen (z.B. während der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher), die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen und ebenso für den Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen.

BAföG für die Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher** beantragen:

- Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs und höheren Fachschulen ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.

BAföG für die Ausbildung zur **Kinderpflege** oder zur **Sozialassistentz** beantragen:

- Die Zuständigkeit liegt grundsätzlich beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.



Hinweis:

BAföG für Schülerinnen und Schüler kann nur bei Ausbildungen gewährt werden, die von der BAföG-Stelle als **vollzeitschulisch** definiert sind.

3.3.2 BAföG für Studierende

Für die Studierendenförderung nach dem BAföG im Inland sind die [Studierendenwerke der Hochschulen](#) zuständig.

3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist eine altersunabhängige Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Aufgrund der höheren Fördersummen und Freibeträge hat es auch für Personen unter 45 Jahren wesentliche Vorteile gegenüber dem BAföG.

Förderbar sind Personen:

- die zur Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zugelassen sind
 - auch mit abgebrochenem Studium oder Abitur, wenn dies in der Prüfungsordnung so vorgesehen ist
 - auch mit Fachhochschuldiplom oder Bachelor

Nicht förderbar sind Personen:

- in berufsfachschulischen Ausbildungen (z.B. Kinderpflege oder Sozialassistentz)
- im Hochschulstudium
- mit folgenden vorhandenen Studienabschlüssen:
 - Master
 - Magister
 - Universitäts-Diplom
- die bereits für eine andere Weiterbildung Meister- bzw. Aufstiegs-BAföG erhalten haben. Für mögliche Ausnahmen von dieser Regelung siehe **§ 6** des [AFBG](#).

Förderfähig sind Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen. Eine Ausbildung gilt als **Teilzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden

Eine Ausbildung gilt als **Vollzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und pro Ausbildungsjahr mindestens für 70% der Wochen an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden

Ob die einzelnen Ausbildungsabschnitte diese Kriterien erfüllen und nach dem AFBG förderfähig sind, erfahren Sie direkt von Ihrer Fachschule. Bei Ausbildungen in **Teilzeit und Vollzeit** gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

- **Maßnahmekosten (Schulgeld):** die Förderung wird zu 50% als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Für die restlichen 50% kann bei Bedarf zusätzlich ein Darlehen in Anspruch genommen werden. Dieses wird bei Bestehen der Prüfung zur Hälfte erlassen.
- **Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende:** 150 Euro/Monat für jedes Kind unter 14 Jahren oder mit Behinderung. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Der Zuschlag muss nicht zurückgezahlt werden.

Für Ausbildungen in **Vollzeit** kann **zusätzlich** gewährt werden:

ein **Unterhaltsbeitrag**, der nach Absolvieren der Ausbildung nicht zurückgezahlt werden muss. Die Höchstbeträge sind:

- für Ledige ohne Kind: 963 Euro
- für Verheiratete und jedes kindergeldberechtigte Kind zusätzlich: 235 Euro

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist einkommens- und vermögensabhängig. Hier finden Sie Hinweise zu [Freibeträgen, die Antragsformulare](#) und viele weitere Informationen.

Zum AFBG beraten eine Telefonhotline (0800 / 622 36 34) und [die zuständigen Stellen der Bundesländer](#).



Hinweis:

In Bremen erfüllt auch die Teilzeitausbildung am Schulzentrum Blumenthal die Voraussetzungen für eine Förderung des Lebensunterhaltes durch das AFBG, siehe die Website mach-dein-ding-bremen.de.

3.5 BAföG-Bezug für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit können unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf eine Förderung über BAföG oder Aufstiegs-BAföG (AFBG) haben.

BAföG für Studierende und Schülerinnen und Schüler ([Kapitel 3.3](#))

Hier finden Sie das [BAföG-Gesetz](#) im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**) sowie verbindliche Informationen des zuständigen [Bundesministeriums für Bildung und Forschung](#).

Kostenfreie **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Aufstiegs-BAföG (AFBG) für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ([Kapitel 3.4](#))

[Förderberechtigt](#) ist, wer einen ständigen Wohnsitz im Inland hat und über bestimmte Aufenthaltstitel beziehungsweise über eine Daueraufenthalts Erlaubnis verfügt bzw. sich bereits 15 Monate rechtmäßig in Deutschland aufgehalten hat und erwerbstätig gewesen ist. Hierzu zählt auch die Zeit der Berufsausbildung.

Hier finden Sie das [Aufstiegs-BAföG-Gesetz](#) im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**).

Kostenfreie **Aufstiegs-BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 622 36 34**

3.6 Bildungskredit

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein [Bildungskredit](#) in Anspruch genommen werden. Dieser muss jedoch verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden. Er kann nur in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung bezogen werden.

3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter

Über einen Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit/ des Jobcenters kann der Lebensunterhalt während einer Ausbildung gefördert werden. Nach bestandener Prüfung kann eine Weiterbildungsprämie gewährt werden. Seit Ende Mai 2020 haben „Geringqualifizierte“ grundsätzlich [einen Rechtsanspruch auf Förderung der beruflichen Weiterbildung](#), wenn sie damit einen Berufsabschluss nachholen wollen.

Für die meisten Personengruppen war vor dem Inkrafttreten des [Bürgergeldgesetzes](#) die Förderung einer Umschulung über einen Bildungsgutschein in der Regel nur für maximal zwei Drittel der Dauer möglich. Seit dem Inkrafttreten des [Bürgergeldgesetzes am 01.07.2023](#) ist dieses grundsätzliche Verkürzungserfordernis entfallen. siehe [Pressemitteilung](#) der Bundesagentur für Arbeit. Neben der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher kann demnach auch eine Ausbildung zur Kinderpflege oder zur Sozialassistentin grundsätzlich gefördert werden. Die Schulen müssen für einen Bildungsgang aber über ein AZAV-Zertifikat verfügen, um Bildungsgutscheine anzunehmen.

Das [Bürgergeldgesetz](#) sieht auch Verbesserungen bei der **Finanzierung von Weiterbildungen** vor. Seit dem 01.07.2023

- können Umschulungen auch für drei Jahre gefördert werden.
- sieht das [Bürgergeld](#) in berufsabschlussbezogenen Umschulungen ein **Weiterbildungsgeld** in Höhe von monatlich 150 Euro vor. Dies wird zusätzlich zu den regulären Leistungen ausgezahlt. Es ist im Bezug von Arbeitslosengeld und auch im Bezug von Bürgergeld möglich dieses zu erhalten.

3.7.1 Bildungsgutschein

Folgende Ausbildungsformen sind in Bremen grundsätzlich über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter förderfähig:

Sozialpädagogische Assistenz

- [Berufsbegleitende Ausbildung](#) beim Paritätischen Bildungswerk
- Zu einer Förderung der vollzeitschulischen Ausbildung fragen Sie bei der Arbeitsagentur oder dem Jobcenter nach.

Erzieherin und Erzieher:

- Vollzeitschulische Ausbildung
- Teilzeitschulische Ausbildung
- Berufsbegleitende Ausbildung

Bei Fragen zu Umschulungsangeboten zur Erzieherin und zum Erzieher empfehlen wir eine direkte Kontaktaufnahme zu den anbietenden Fachschulen des Paritätisches Bildungswerks und des Instituts für Berufs- und Sozialpädagogik (ibs) e.V. Die Teilnehmenden an der Umschulung des ibs sind in der Regel Umschülerinnen und Umschüler, die über die Arbeitsagenturen/ die Jobcenter per Bildungsgutschein finanziert werden. Manche stammen aus Niedersachsen, da dort bisher kein Finanzierungsmodell des Ausbildungsabschnitts zur Erzieherin und zum Erzieher über Bildungsgutschein existierte.

Das [Paritätische Bildungswerk](#) bietet eine Umschulung zur **Erzieherin und zum Erzieher** in Form einer berufbegleitenden Variante an.. Drei Tage Praxiseinsatz in der Woche sind vorgesehen.

Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme durch die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter beraten lässt und die für eine Förderung nötigen Voraussetzungen erfüllt. Die Schulen müssen für den Bildungsgang über ein AZAV-Zertifikat verfügen, um Bildungsgutscheine anzunehmen.

Hier finden Sie die [Kontaktdaten](#) der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit/ des zuständigen Jobcenters sowie Informationen zum [Bildungsgutschein](#) der Agentur für Arbeit.

Ob die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter per Bildungsgutschein auch einen Vorbereitungskurs für die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler finanziert, erfahren Sie von der örtlich zuständigen Geschäftsstelle der Agentur für Arbeit/ des Jobcenters.

Zur Nichtschülerprüfung informiert [Kapitel 7](#).



Hinweis:

Wer in Bremen wohnt oder arbeitet und eine von der Agentur für Arbeit geförderte Weiterbildung macht, um einen Berufsabschluss nachzuholen, kann einen [Qualifizierungsbonus](#) in Höhe von 200 Euro monatlich von der Landesagentur für berufliche Weiterbildung (LabeW) erhalten. Die erste Beratung führt die Agentur für Arbeit durch.

3.7.2 Weiterbildungsprämie

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten folgende Prämien, wenn sie an einer mit Bildungsgutschein geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist:

- nach Bestehen einer in den genannten Vorschriften geregelten Zwischenprüfung oder des ersten Teils einer gestreckten Abschlussprüfung eine Prämie von 1 000 Euro und
- nach Bestehen einer in den genannten Vorschriften geregelten Abschlussprüfung eine Prämie von 1 500 Euro.

Mit dem Bürgergeldgesetz entfällt die Befristung dieser Regelung. Um die Prämie zu erhalten, müssen Sie Ihrer Agentur für Arbeit beziehungsweise Ihrem Jobcenter nachweisen, dass Sie die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben.

Weitere Informationen bietet das Merkblatt 6 der Arbeitsagentur [Förderung der beruflichen Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer](#) auf **Seite 23**.

3.7.3 Arbeitsentgeltzuschuss

Im Rahmen des [Qualifizierungschancengesetzes](#) können Arbeitgeber für die Weiterbildung von Mitarbeitenden einen [Arbeitsentgeltzuschuss](#) (AEZ) der Arbeitsagentur erhalten. Je nach Größe des Betriebs sind bis zu 100 % Kostenerstattung möglich.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- der Abschluss einer mindestens zweijährigen Ausbildung liegt in der Regel mindestens vier Jahre zurück
- und die Person wurde in den letzten vier Jahren vor Antragsstellung nicht für eine berufliche Weiterbildung nach dieser Vorschrift gefördert
- die Maßnahme findet außerhalb des Betriebes statt und dauert mehr als 120 Stunden
- und die Maßnahme und der Träger der Maßnahme sind für die Förderung zugelassen

Arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen werden nicht gefördert. Beschäftigte erhalten grundsätzlich Zugang zur Weiterbildungsförderung, wenn sie als Folge des digitalen oder sonstigen Strukturwandels Weiterbildungsbedarf haben. Der Ausbau der Förderung richtet sich auch an diejenigen, die eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben.

Laut [Engpassanalyse](#) der Bundesagentur für Arbeit gelten die Berufe in der Kinderbetreuung und –erziehung als Engpassberufe.

Der [Weiterbildungslotse](#) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zeigt mit wenigen Klicks, ob und wie eine Fortbildung mit staatlichen Zuschüssen zum Arbeitsentgelt oder zu Lehrgangskosten gefördert werden kann.

Hier finden Sie die [Ansprechstellen](#) für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.



Hinweis:

Mit dem [Weiterbildungsgesetz](#) wurden die oben genannten Kriterien vereinfacht.

3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann, je nach individueller Situation und der Erfüllung der jeweiligen Fördervoraussetzungen, eine Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher über die [Deutsche Rentenversicherung](#), Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften gefördert werden.

3.9 Ergänzende Sozialleistungen

Zur Deckung des Lebensunterhaltes kann ein Anspruch auf ergänzende Leistungen bestehen. Ob eine Aufstockung des Gehalts oder der oben genannten staatlichen Förderleistungen möglich ist, kann über die [regionalen Jobcenter](#) individuell geprüft werden.

Personen, die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhalts möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag**. Dies gilt während der Ausbildung, aber auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit. Zuständig ist die [Familienkasse](#).



Hinweis:

Den [Kinderzuschlag](#) erhalten Familien mit kleineren Einkommen. Der Maximalbetrag liegt bei 250 Euro pro Monat und Kind. Ob sich ein Antrag voraussichtlich lohnt, können Sie selbst mit dem [KiZ-Lotsen](#) prüfen.

Auch ein Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenzuschuss) ist möglich, sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen wie Arbeitslosengeld, Bürgergeld oder BAföG besteht. Zuständig für das Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.



Hinweis:

Seit 01.01.2023 können mehr Menschen in Deutschland Wohngeld erhalten. Mit dem [Wohngeld-Plus](#) wird auch die Höhe der Förderung angehoben. Zudem ist nun eine dauerhafte Heizkostenkomponente enthalten. Zur Orientierung, ob ein Anspruch bestehen könnte, dient [der Wohngeld-Plus-Rechner](#).

3.10 Weitere Fördermöglichkeiten

Für Studierende im Fach Kindheitspädagogik bietet die [Nachwuchsinitiative chancengerechte Kita – Nick](#) ein Stipendienprogramm.

Hier finden Sie Informationen zum [Weiterbildungsstipendium](#) und zum [Aufstiegsstipendium](#).

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung verweist zur Suche nach Stipendien auf folgende Websites:

- www.stipendiumplus.de
- www.deutschlandstipendium.de
- www.daad.de

Ein bundesweit nutzbares Förderprogramm für Zuwanderinnen und Zuwanderer ist der [Garantiefonds Hochschule](#)

4. Beratung und Zuständigkeiten

Bundesweite Beratung

Die Beratungsstelle [Fachkräfte für Kitas und Ganztage an Grundschulen](#) berät persönlich bei Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail.

Das Beratungstelefon ist zu folgenden Zeiten erreichbar. Außerhalb dieser Zeiten sind Termine nach Vereinbarung möglich:

Mo	08.30 - 12.30 Uhr	13.00 - 17:00 Uhr
Di	08.30 - 12.30 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Mi	08.30 - 12:30 Uhr	13:00 - 16.30 Uhr
Do	08.30 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Fr	08.30 - 12.30 Uhr	

Telefon: **030-501010-939**
Mail: wegeindenberuf@fruehe-chancen.de

Zuständigkeiten im Bundesland Bremen

Auskunft zu einzelnen Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten erteilen grundsätzlich die durchführenden Berufsfachschulen und Fachschulen. Deren Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 5](#). **Die Schulen sind zur Beratung Interessierter beauftragt.** Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an. Oft beraten die Schulen nur zu den Ausbildungsformen, die sie selbst anbieten. Empfehlenswert ist es, bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen.

Wenn bei den zuständigen Schulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zu den jeweils zuständigen Behörden.

Die Rahmenbedingungen der Ausbildungen unterscheiden sich zwischen den Bundesländern teilweise stark. Dies gilt für Aufnahmevoraussetzungen, Organisationsformen und Dauer der Ausbildung, sowie für Anrechnungsmöglichkeiten einschlägiger Vorerfahrungen und Kriterien zur Anerkennung als Fachkraft. Daher kann es sich für grenznah wohnende oder zu einem Umzug bereite Personen auch lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren. Man sollte sich in dem Fall immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss.

Unsere Informationsübersichten für alle Bundesländer [finden Sie hier](#)

Bei Fragen zur Ausbildung

Die Berufsfachschulen und Fachschulen sind zur Beratung Interessierter beauftragt. Die Schulen finden Sie in [Kapitel 5](#).

Ansprechpersonen von Schulen finden Sie [hier](#).

Falls mit den Schulen Fragen nicht geklärt werden können, empfehlen wir, sich an die Senatorin für Kinder und Bildung zu wenden. Dies kann für übergeordnete Fragestellungen z.B zu Aufnahmevoraussetzungen oder zur [Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler](#) nötig sein.

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Abteilung 3 – Frühkindliche Bildung, Förderung von Kindern und Fachkräfteentwicklung

Referat 31 – Qualifizierung, Gewinnung und Sicherung sozialpädagogischer Fachkräfte

An der Weide 50

28195 Bremen

[Kontakt](#)

Bei Fragen zur Beschäftigung in einer Kindertageseinrichtung

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Abteilung 3 – Frühkindliche Bildung, Förderung von Kindern und Fachkräfteentwicklung

Referat 30 – Qualitätsentwicklung und Aufsichtsfunktionen in der Kindertagesbetreuung

An der Weide 50

28195 Bremen

[Kontakt](#)

Grundsatzfragen zum schulischen Ganzttag

Viele Informationen zum schulischen Ganzttag in Bremen hält die [Serviceagentur Ganztätig Lernen Bremen](#) bereit.

Zuständige Behörde ist

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Abteilung 4 Schulamt

Referat 40 – Schulbetrieb, Schulentwicklung, Beratung, Aufsicht, Unterrichtsversorgung –

Allgemeinbildende Schulen

Rembertiring 8-12 ·

28195 Bremen

[Kontakt](#)

Agentur für Arbeit und Jobcenter

Hier finden Sie Beratung für [arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen](#) sowie Beratung und weitere Informationen zum Erreichen eines Schulabschlusses über den [zweiten Bildungsweg](#).

Im Ausland erworbene Qualifikationen

Hier finden Sie Informationen zur [Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse](#).

Beratungsangebote und zuständige Stellen zur Anerkennung ausländischer **Berufsabschlüsse** finden Sie in [Kapitel 6.2](#).

5. Schulen und Praxisstellen finden

5.1 Berufsfachschulen für Sozialpädagogische Assistenz

- [Inge Katz Schule](#), Berufliche Schulen für Hauswirtschaft und Sozialpädagogik
- [Schulzentrum d. Sekundarbereichs II Blumenthal](#), Berufliche Schulen für Hauswirtschaft und Sozialpädagogik
- [Schulzentrum Geschwister Scholl](#), Berufsbildende Schulen Sophie Scholl, Bremerhaven
- [Paritätisches Bildungswerk](#) LV Bremen e.V., Private Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz und Kinderpflege

Bremische Berufsfachschulen für Sozialpädagogische Assistenz finden Sie ebenfalls im [BAföG Verzeichnis der förderungsfähigen Ausbildungsstätten](#) (Spalte rechts unten).

5.2 Berufsqualifizierende Berufsfachschule für Kinderpflege

- [Inge-Katz-Schule](#), Berufliche Schulen für Hauswirtschaft und Sozialpädagogik
- [Schulzentrum Blumenthal](#), Standort Lüder Clüver

5.3 Fachschulen für Sozialpädagogik für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Kontaktdaten der Fachschulen für Sozialpädagogik finden Sie [hier](#).

Die Bremischen Fachschulen für Sozialpädagogik finden Sie ebenfalls im [BAföG Verzeichnis der förderungsfähigen Ausbildungsstätten](#) (Spalte rechts unten).

5.4 Hochschulen

Informationen zu pädagogischen Studiengängen finden Sie in [Kapitel 8](#).

5.5 Empfehlungen zur Praxisstellensuche

In der Ausbildung zur **Sozialpädagogischen Assistenz** erfolgt die Auswahl der Praktikumsstellen durch die Berufsfachschule in den durch die Ausbildungsphase festgelegten sozialpädagogischen Arbeitsfeldern, siehe [Anlage 2 zu § 5 \(5\) Berufsfachschulverordnung](#).

In der Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher** sind Praktikumsstellen geeignet, wenn die für die Ausbildung zuständige sozialpädagogische Fachkraft über eine für den jeweiligen Bereich einschlägige Ausbildung verfügt und die Praktikumsstelle gewährleistet, dass die für eine Erzieherin oder einen Erzieher spezifischen Tätigkeiten ausgeübt und vermittelt werden können. Über die Eignung der Praktikumsstellen entscheidet die Schule, siehe [§ 5 \(2\) Fachschulverordnung](#).

5.5.1 Praxisstellen in Kitas finden

Bei den Fachschulen vor Ort können Sie erfragen, ob es Träger gibt, mit denen in der Vergangenheit bereits zusammengearbeitet wurde und wie weit eine Praxisstelle vom Schulstandort entfernt sein darf. Bestenfalls sind der Schule sogar aktuell freie Plätze bekannt oder Sie erhalten Tipps zur Praxisstellensuche.

Ansonsten können Sie sich bei den **Fachberatungen/Verwaltungen der Träger** informieren, ob eine Beschäftigung möglich ist. Dort erfahren Sie auch, wo deren Stellenangebote online veröffentlicht werden. Die folgenden Organisationen können u.a. Träger sozialpädagogischer Einrichtungen sein:

- Städte und Gemeinden, also hier Kita Bremen, der städtische Eigenbetrieb oder die Stadt Bremerhaven (dort ist auch bekannt, welche freien Träger es gibt)
- Kirchliche Träger (z.B. katholische oder evangelische Kirchengemeinden bzw. Kindertagesstättenverbände, Caritas, Diakonie)
- DRK (Deutsches Rotes Kreuz)
- AWO (Arbeiterwohlfahrt)
- Der Paritätische
- Elterninitiativen bzw. Kinderläden (diese erkennt man an einem „e.V.“ am Ende des Einrichtungsnamens)
- Kita-gGmbHs oder Kita-Genossenschaften
- Betriebskitas (in der Trägerschaft größerer Firmen oder Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern)

Auf dem [Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe](#) werden bundesweit offene Stellenangebote veröffentlicht.

5.5.2 Praxisstellen im Ganzttag an Grundschulen finden

Hier finden Sie die [Ganztagsgrundschulen](#) in Bremen und Bremerhaven.



Hinweis:

Mit dem Ganztagsschul-Finder können Sie über die Suchfunktion nach Schulen mit Ganztagsangebot in Ihrer Nähe suchen. Diesen finden Sie [hier](#).

6. Direkter Berufseinstieg in Kitas und Ganztagsgrundschule

Menschen mit bestimmten fachnahen pädagogischen Berufsabschlüssen können unter Umständen direkt oder über eine Nachqualifizierung als Fachkraft zugelassen werden. Dies gilt auch für ausländische Berufsabschlüsse. Im Folgenden finden Sie hierzu weiterführende Informationen.

6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse in Kitas und im Ganzttag von Grundschulen

Das Fachkräftegebot wird in Kindertageseinrichtungen und im schulischen Ganzttag unterschiedlich geregelt.

6.1.1 Wer ist Fachkraft in Kindertageseinrichtungen?

Die Rechtsgrundlage zur Anerkennung pädagogischen Personals in **Tageseinrichtungen für Kinder** des Landes Bremen ist § 10 des [Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes](#) (BremKTG).

Das Landesjugendamt kann im Wege einer **Ausnahmeentscheidung** für die Leitung einer Tageseinrichtung/einer Tageseinrichtungsgruppe eine bestimmte andere Fachkraft (z.B. eine pädagogische, heilpädagogische, pädagogisch-pflegerische) befristet oder unbefristet als gleichwertig anerkennen.

Der Träger der Tageseinrichtung muss nachweisen, dass die Fachkraft theoretisch, fachpraktisch und persönlich genauso qualifiziert ist für eine bestimmte Tätigkeit wie eine für diese Tätigkeit regulär vorgesehene sozialpädagogische Fachkraft, siehe 6.2 der [Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder](#) im Land Bremen (RiBTK).

Weitere Hinweise zu anerkannten Fachkräften in Kindertageseinrichtungen siehe Punkte **6.1, 6.2, 10.2, 11.2 und 12.2**.

Quereinstiegsmaßnahme für Pädagogische Fachkräfte in Kitas

Personen mit bestimmten fachnahen Berufsqualifikationen können sich innerhalb von 9 Monaten im Rahmen einer Maßnahme zur pädagogischen Fachkraft nachqualifizieren. Die Teilnehmenden werden dazu qualifiziert, dauerhaft in bremischen Kindertagesstätten als Gruppenleitung beschäftigt werden zu können. Sie arbeiten parallel vergütet in einer Kindertagesstätte.

Das erworbene Zertifikat führt nicht zwingend dazu, auch in Kindertagesstätten anderer Bundesländer als Fach- oder Assistenzkraft anerkannt zu werden.

Die Nachqualifizierung erfolgt am [Paritätischen Bildungswerk Bremen](#) und ist schulgeldfrei. Mehr Informationen finden Sie [hier](#).

6.1 2 Wer ist Fachkraft im Ganztage an Grundschulen?

Zur Umsetzung des Fachkräftegebots im schulischen Ganztage liegen uns keine Informationen vor. Die [Verordnung zur Regelung der Ganztage](#) nennt „sozialpädagogische Fach- und Betreuungskräfte“, die entsprechend ihrer Qualifikation in die Arbeit der Teams einbezogen sind.

6.1.3 Wer ist Fachkraft in anderen Einrichtungsformen?

Welche Berufsgruppen als Fachkräfte in **(teil)stationären Einrichtungen** der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe anerkannt sind, regelt der **Punkt 3.4.3** der [Richtlinien für den Betrieb von Einrichtungen](#) und zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformengemäß §§ 45 bis 48a SGB VIII im Lande Bremen“.

Kontaktinformationen zur weiterführenden Beratung finden Sie in [Kapitel 4](#) dieses Dokuments.

6.2 im Ausland erworbene Qualifikationen

Personen, die mit einem pädagogischen Berufs- oder Studienabschluss nach Deutschland zugewandert sind, können auf verschiedenen Wegen den Zugang in den Beruf finden. Neben der **Trägeranerkennung** ist eine **individuelle Gleichwertigkeitsprüfung** möglich, siehe unten. Mit letzterer kann die staatliche Anerkennung verliehen werden.

Die **Anerkennungsberatung** im [Netzwerk IQ](#) berät kostenfrei bei Fragen zu den genannten Verfahren.

Kosten von Anerkennungsverfahren können über den [Anerkennungszuschuss](#) gefördert werden. Hier finden Sie eine Datenbank zur Suche nach [Dolmetscherinnen und Dolmetschern](#).

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Jobsuche, Einreise etc. berät bundesweit eine [Telefonhotline](#) auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per E-Mail oder Chat erreichbar.

Hier finden Sie das [Informationsportal der Bundesregierung](#) zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen sowie das [Informationsportal der Kultusministerkonferenz anabin](#) zur Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse.

Qualifizierung in sozialpädagogische Arbeitsfelder (IQsA)

Eine neue Variante des Quereinstiegs bildet die Integrierte Qualifizierung in sozialpädagogische Arbeitsfelder (IQsA). Die Maßnahme richtet sich an nach Bremen zugewanderte Menschen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss, der sie zwar in ihren Herkunftsländern berechtigt sind, Kinder von 0 – 12 Jahren zu unterrichten (Lehrämter) oder mit ihnen (sozial-) pädagogisch zu arbeiten (wie z.B. Psychologinnen und Psychologen, Therapeutinnen und Therapeuten, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter oder Erzieherinnen und Erzieher), der jedoch keine Chance auf Anerkennung in Bremen birgt. Die an der Maßnahme Interessierten werden berufsbegleitend über ein modular ausgestaltetes, Qualifizierungskonzept fachlich zur Gruppenleitung in bremischen Kindertageseinrichtungen qualifiziert.

Die achtmonatige theoretische Qualifizierung verläuft parallel zur vergüteten, insgesamt 12 Monate andauernden praktischen Qualifizierung. Hier werden die Teilnehmenden von einer erfahrenen Fachkraft eng begleitet und auf ihre Rolle als Gruppenleitung vorbereitet. Für die Teilnahme an der theoretischen Qualifizierung werden sie an zwei Tagen der Woche von der Einrichtung freigestellt.

Grundsätzlich steht dieser Zielgruppe auch die Absolvierung der Nichtschülerprüfung offen, siehe [Kapitel 7](#).

Gewinnung und Qualifizierung ausländischer Fachkräfte aus Spanien

Das Programm „Gewinnung und Qualifizierung ausländischer Fachkräfte aus Spanien“ richtet sich an spanische Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen (M.A. oder B.A.). Das Programm dauert insgesamt 18 Monate und führt zu dem Abschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin“ und „staatlich anerkannter Erzieher“. In dieser Zeit sind die Teilnehmenden in einer Krippe oder Kindertageseinrichtung über einen Arbeitsvertrag beschäftigt und werden von einer erfahrenen Fachkraft angeleitet. Für den theoretischen Teil der Qualifizierung werden sie freigestellt.

6.2.1 Individuelle Prüfung der Gleichwertigkeit mit einem deutschen Referenzberuf

Sie können individuell die Gleichwertigkeit des pädagogischen Abschlusses aus dem Ausland mit einem deutschen Referenzberuf prüfen lassen. Werden bei grundsätzlicher Übereinstimmung von Ausbildungsinhalten und -umfang wesentliche Unterschiede festgestellt, können Auflagen erteilt werden. Die Personen können dann zwischen einer Anpassungsqualifizierung oder einer Eignungsprüfung wählen.

Personen, die ihren Wohnsitz im Land Bremen haben, können ihre ausländischen **Berufsabschlüsse** bei der [Senatorin für Kinder und Bildung](#) auf Gleichwertigkeit mit den Berufen **Erzieherin und Erzieher** sowie **Kinderpflege** oder **Heilerziehungspflege** prüfen und gegebenenfalls anerkennen lassen.

Auch für die Gleichwertigkeitsprüfung eines **Studiums Soziale Arbeit** oder **Elementarpädagogik** ist die [Senatorin für Kinder und Bildung](#), Referat 31 zuständig.

Senatorin für Kinder und Bildung

Rembertiring 8-12
28195 Bremen

Telefon 0421 361-10402

Sprechzeiten: Montag und Donnerstag 10:30 bis 12:30 Uhr

Für die Anerkennung als Erzieherin und Erzieher **Deutschkenntnisse** auf Niveau B2 nachzuweisen. Für die staatliche Anerkennung im Studiengang Elementarpädagogik muss das Niveau C1 nachgewiesen werden, siehe S. 32 ff der [Rechtsexpertise des Netzwerk IQ](#).

6.2.2 Trägeranerkennung in Kitas

Personen mit pädagogischen Abschlüssen aus dem Ausland können den Weg einer **Trägeranerkennung** gehen, siehe [Kapitel 6.1.1](#). Hierfür bewerben sie sich direkt bei einer Kindertageseinrichtung. Der Träger der Kindertageseinrichtung kann eine Zulassung im Einzelfall beim Landesjugendamt beantragen. Diese Einzelfallentscheidungen gelten meist nur für die jeweilige Arbeitsstelle. Hierfür kann eine [Zeugnisbewertung](#) des ausländischen akademischen Abschlusses hilfreich sein.

Vertiefungsmodule zum Anpassungslehrgang für Erzieherinnen und Erzieher

Für Migrantinnen und Migranten mit einem im Ausland erworbenen pädagogischen Berufsabschluss, die in Bremen als Erzieherin und Erzieher arbeiten möchten und sich bereits im Anerkennungsverfahren befinden, gibt es ein [kostenfreies Bildungsangebot](#) zur Vorbereitung auf das Kolloquium zur Erzieherin und zum Erzieher.

Deutschkurse für pädagogische Fachkräfte zum Erreichen des Sprachniveaus B2 (GER) finden Sie u.a. [hier](#).

6.2.3 Einwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU

Seit dem 01.03.2020 gilt das [Fachkräfteeinwanderungsgesetz](#). Es soll die Zuwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU vereinfachen. Der Beruf der Erzieherinnen und Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Deshalb muss eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen, bevor eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden kann. Wenn ein Arbeitgeber aus Deutschland den Antrag stellt, kann das Verfahren beschleunigt werden.

7. Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

Die Nichtschülerprüfung ist eine Möglichkeit, den Berufsabschluss ohne Teilnahme am schulischen Teil der Ausbildung zu erlangen. Eine Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zur **Erzieherin und zum Erzieher** sowie zur **Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger** ist in Bremen grundsätzlich möglich.

Eine Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zur **Sozialpädagogischen Assistenz** gibt es dagegen nicht (Stand Juni 2023).

Diesen Weg in den Beruf können wir nur Menschen mit Berufs- und Lebenserfahrung empfehlen, die bereits seit mehreren Jahren im pädagogischen Bereich tätig sind. Es ist fundiertes theoretisches Wissen und praktische Handlungskompetenz im pädagogischen Bereich gefordert. Diese Personen sollten es gewohnt sein, sich selbständig Wissen anzueignen und sich gut selbst zu organisieren. Zudem sollten sie frei von Prüfungsangst sein.

Wer zweimal die Prüfung nicht besteht, hat bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen. In besonderen Härtefällen sind Einzelfallentscheidungen möglich.

7.1 Prüfung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Die gesetzliche Grundlage für die Prüfung für schulfremde Bewerberinnen und Bewerber finden Sie in **§ 24** der [Verordnung über die Berufsfachschule für Kinderpflege](#).

7.2 Prüfung zur Erzieherin und zum Erzieher

Zu einer Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler können Personen zugelassen werden, die nicht am Unterricht der Fachschule für Sozialpädagogik teilgenommen haben, aber

- die regulären Voraussetzungen für die Zulassung nach der bremischen Fachschulverordnung erfüllen, siehe [Kapitel 2.3](#)
- **und** während der letzten zwölf Monate vor der Prüfung ihren Hauptwohnsitz im Lande Bremen hatten
- **oder** einen festen Arbeitsvertrag mit einem Bremer Träger für sozialpädagogische Arbeit nachweisen kann.

Sie müssen zudem glaubhaft machen können, dass Art und Umfang ihrer Vorbereitungen den Prüfungsanforderungen entsprechen werden. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Fachschule. Anträge auf Zulassung sind bei der Fachschule bis spätestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung zu stellen.

Die Rechtsgrundlage der Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zur Erzieherin und zum Erzieher finden Sie in **Teil 3 (§§ 29 – 33)** der bremischen [Fachschulverordnung](#).

Aus Gründen, die in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers liegen, kann die Senatorin für Kinder und Bildung eine Bewerberin oder einen Bewerber unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Schule abweichend von den Voraussetzungen des [§ 29](#) Absatz 1 Nummer 2 zulassen

Nähere Auskünfte erteilen Fachschulen für Sozialpädagogik. Bei zusätzlichem Beratungsbedarf empfehlen wir die Kontaktaufnahme zur Senatorin für Kinder und Bildung.

Kontaktdaten der Fachschulen in Bremen und Bremerhaven finden Sie in [Kapitel 5](#), Kontaktdaten zur Senatorin für Kinder und Bildung in [Kapitel 4](#).

7.3 Vorbereitungskurse

Vorbereitungskurse auf die „Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ (Externenprüfung) zur Erzieherin und zum Erzieher werden in Bremen vom [Paritätischen Bildungswerk](#) Landesverband Bremen e.V. angeboten.

Interessierten an einem solchen Vorbereitungskurs empfehlen wir, sich bei dem jeweiligen Bildungsanbieter darüber zu erkundigen, wie viele Teilnehmende vorheriger Vorbereitungskurse die anschließende Prüfung bestanden haben.

Eine [Checkliste der Stiftung Warentest](#) nennt weitere wichtige Fragen.

Mit der örtlichen Agentur für Arbeit / dem Jobcenter ist zu klären, ob die Möglichkeit einer Förderung des Vorbereitungskurses besteht.

Bundesweit können Anbieter von Vorbereitungskursen über die [Website der Bundesagentur für Arbeit](#) gefunden werden.

Hinweise zur Nutzung:

- im Feld **Sucheingabe Berufe** geben Sie Erzieher/in oder Sozialpädagogische/r Assistent/in / Kinderpfleger/in ein
- im Feld **Ausbildungstyp** setzen Sie ein Häkchen bei **Abschluss Nachholen**
- im Feld **Region/Land** klicken Sie auf das **Bundesland**, in dem Sie suchen

Eine anteilige Förderung der Kursgebühren ist alternativ zu einer Förderung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter ggf. über das Aufstiegs-BAföG möglich. Hierfür müssen bestimmte Kriterien beim Umfang des Kurses erfüllt sein. Mehr Informationen dazu finden Sie in [Kapitel 3.4](#).

8. Hochschulstudium

Hier finden Sie Informationen über den sogenannten [Dritten Bildungsweg](#) (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) für jedes Bundesland.

Einen bundesweiten Überblick und weiterführende [Informationen über früh- und kindheitspädagogische Studiengänge](#) erhalten Sie über die Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.

Hier finden Sie eine bundesweite [Suche nach Studiengängen](#) sowie Information und Beratung zum Thema [Fernstudium](#).



Hinweis:

Zum Wintersemester 2022/23 wurde das [BAföG reformiert](#). Neben einer Erhöhung der Fördersumme und der Freibeträge wurde die **Altersgrenze angehoben**. Bei Beginn des Studiums darf das **45. Lebensjahr** noch nicht vollendet sein.

Die Inhalte dieser Informationsübersicht wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte der verlinkten Webseiten sind die jeweils Betreibenden verantwortlich.